

Heimentgelt zur Dauerpflege (vollstationäre Pflege):

Monatsbeträge ab 01.03.2022	Pflegegrad 2 - 5			
	bis zu 12 Monate	mehr als 12 Monate	mehr als 24 Monate	mehr als 36 Monate
Aufenthalt in einem Pflegeheim				
Eigenanteil für Pflegeaufwand (ohne Ausbildungskosten)	751,24 €	557,22 €	363,20 €	120,68 €
Unterkunft	471,51 €	471,51 €	471,51 €	471,51 €
Verpflegung	409,76 €	409,76 €	409,76 €	409,76 €
Ausbildungsumlagen	170,35 €	170,35 €	170,35 €	170,35 €
durchschnittliche Investitionskosten	543,30 €	543,30 €	543,30 €	543,30 €
Anteil der pflegebedürftigen Person	2.346,16 €	2.152,14 €	1.958,12 €	1.715,60 €

1) Bei Bezug eines Einzelzimmers wird zusätzlich ein monatlicher Zuschlag zwischen 172 € - 275 € fällig.

Was ist der Leistungszuschlag für Pflegebedürftige in vollstationären Pflegeeinrichtungen?

Die Pflegeversicherung zahlt allen Heimbewohner vom 1. Januar 2022 an neben dem nach Pflegegrad differenzierten Leistungsbetrag einen Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI. Grundlage dafür ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG).

Die Unterstützung ist gestaffelt und orientiert sich an der Dauer des Aufenthaltes eines Pflegeheimbewohners. Durch den Leistungszuschlag verringert sich der jeweilige persönliche Eigenanteil der Pflegekosten. Der Leistungszuschlag steigt mit der Dauer der Pflege. Im ersten Jahr trägt die Pflegekasse fünf Prozent des pflegebedingten Eigenanteils, im zweiten Jahr 25 Prozent, im dritten Jahr 45 Prozent und danach 70 Prozent.

Heimentgelt zur Kurzzeitpflege:

Tagesbeträge ab 01.03.2022	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Gesamtheimentgelt (ohne Investitionskosten)	86,84 €	103,02 €	119,88 €	127,44 €
Pflegesatz (mit Ausbildungsumlagen)	57,87 €	74,05 €	90,91 €	98,47 €
Unterkunft	15,50 €	15,50 €	15,50 €	15,50 €
Verpflegung	13,47 €	13,47 €	13,47 €	13,47 €
Anteil der pflegebedürftigen Person (ohne Investitionskosten)	28,97 €	28,97 €	28,97 €	28,97 €
Unterkunft	15,50 €	15,50 €	15,50 €	15,50 €
Verpflegung	13,47 €	13,47 €	13,47 €	13,47 €
Eigenanteil für Pflegeaufwand (mit Ausbildungsumlagen)	0,00 € ¹⁾	0,00 € ²⁾	0,00 € ³⁾	0,00 € ⁴⁾
Zzgl. Investitionskosten	17,86 €	17,86 €	17,86 €	17,86 €
Anteil der pflegebedürftigen Person⁵⁾ (mit Investitionskosten)	46,83 €	46,83 €	46,83 €	46,83 €

- 1) Von der Pflegekasse werden Kosten einer stationären Kurzzeitpflege für längstens 31 Tage bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 1.774,00 EUR übernommen. Hierunter fallen die Kosten für pflegebedingte Aufwendungen, Aufwendungen der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege.
- 2) Von der Pflegekasse werden Kosten einer stationären Kurzzeitpflege für längstens 24 Tage bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 1.774,00 EUR übernommen. Hierunter fallen die Kosten für pflegebedingte Aufwendungen, Aufwendungen der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege.
- 3) Von der Pflegekasse werden Kosten einer stationären Kurzzeitpflege für längstens 20 Tage bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 1.774,00 EUR übernommen. Hierunter fallen die Kosten für pflegebedingte Aufwendungen, Aufwendungen der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege.
- 4) Von der Pflegekasse werden Kosten einer stationären Kurzzeitpflege für längstens 18 Tage bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 1.774,00 EUR übernommen. Hierunter fallen die Kosten für pflegebedingte Aufwendungen, Aufwendungen der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege.
- 5) Bei Bezug eines Einzelzimmers wird zusätzlich ein täglicher Zuschlag zwischen 5,65 € - 9,04 € fällig.